

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang  
Februar 2003  
ISSN 1434-3460

3/2003

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG § 14; BGB § 260 – Bestandsverzeichnis; keine eingeschränkte Vorlesungspflicht bei einem Verzeichnis über den zu übertragenden Grundbesitz

BGB § 2069; ZGB-DDR § 379; EGBGB Art. 235 § 1; EGZGB-DDR § 8 – Ersatzerbfolge der Abkömmlinge oder Anwachsung bei Vorversterben eines als Erben eingesetzten Stiefkinds

### Gutachten im Fax-Abwurf

## Rechtsprechung

AGBG § 3; HWiG § 3 a. F.; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 – Keine überraschende Klausel bei formularmäßiger Vollmacht zur Zwangsvollstreckungsunterwerfung in Grundschuldbestellung

BGB §§ 705, 134; RBERG Art. 1 § 1 – Verstoß von Treuhandvertrag und Vollmacht gegen Rechtsberatungsgesetz; Anwendung der Grundsätze über den fehlerhaften Beitritt zu einer Gesellschaft

BGB § 927; GBO §§ 29, 30 – Kein Formerfordernis für Eigentümerantrag nach Aufgebotsverfahren

GmbHG §§ 7 Abs. 2, 19 Abs. 2, 5, 46 Nr. 2, 56 a – Verdeckte Sacheinlagen bzw. Verrechnung der Einlageschuld bei GmbH-Gründung; Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren; Kapitalerhöhung

## Literatur

## Umzug der Bundesnotarkammer von Köln nach Berlin

Die neue Adresse der Geschäftsstelle der BNotK lautet ab 10.2.2003:

Mohrenstr. 34  
10117 Berlin  
Tel.: 030/38 38 66-0  
Fax.: 030/ 38 38 66-66

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BeurkG § 14; BGB § 260

### Bestandsverzeichnis; keine eingeschränkte Vorlesungspflicht bei einem Verzeichnis über den zu übertragenden Grundbesitz

#### I. Sachverhalt

Umfangreicher Grundbesitz soll von einer Konzerntochter auf eine andere übertragen werden. Es handelt sich aber nicht um alle Grundstücke der veräußernden Gesellschaft. Von den Beteiligten wird hierzu ein Verzeichnis des zu übertragenden Grundbesitzes vorgelegt.

#### II. Frage

Muss dieses Verzeichnis nach §§ 9 Abs. 1 S. 2, 13 BeurkG mitverlesen werden oder genügt eine Verweisung nach § 14 BeurkG?

## III. Zur Rechtslage

### 1. Bestandsverzeichnis i.S.d. § 14 BeurkG/§ 260 BGB

a) Nach § 14 Abs. 1 BeurkG müssen Bilanzen, Inventare, Nachlassverzeichnisse oder sonstige Bestandsverzeichnisse bei der notariellen Beurkundung von Willenserklärungen nicht verlesen werden, soweit in der Niederschrift auf diese Schriftstücke verwiesen wird, diese Schriftstücke der Niederschrift beigelegt werden und die Beteiligten auf das Verlesen verzichten. Wird das beigelegte Schriftstück nicht vorgelesen, so ist es den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben (und zwar jede Seite gesondert – § 14 Abs. 2 BeurkG).

Ausgehend von der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drs. 13/11034) knüpft die Literatur den Begriff des Bestandsverzeichnisses i.S.d. § 14 BeurkG an die Legaldefinition des § 260 BGB an (Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Aufl. 1999, § 14 Rn. 12; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, BNotO, BeurkG, 2000, § 14 BeurkG Rn. 4; Vaasen/Starke, DNotZ 1998, 661, 676; Stauff, Umfang

und Grenzen der Verweisungsmöglichkeit nach § 13a BeurkG und der eingeschränkten Vorlesungspflicht nach § 14 BeurkG, RNotZ 2001, 129, 144 f.). Ein Bestandsverzeichnis i. S. d. § 14 BeurkG ist deshalb anzunehmen, wenn „ein **Inbegriff von Gegenständen**“ i. S. d. § 260 BGB vorhanden ist. Ausgehend von RGZ 90, 137, 139 ist dies der Fall bei einer „Mehrheit von Vermögensgegenständen, Sachen wie Rechten oder Forderungen ... bei der der Berechtigte nach dem obwaltenden Verpflichtungsgrunde nicht in der Lage ist, die einzelnen Vermögensgegenstände zu bezeichnen, und **bei der die Einheitlichkeit dieses Rechtsgrundes ... das Band bildet**, welches jene Mehrheit zum Inbegriff vereinigt (MünchKomm-Krüger, BGB, 4. Aufl. 2001, § 260 Rn. 5; Staudinger/Bittner, BGB, Neubearb. 2001, § 260 Rn. 5).

Entscheidend ist mithin, dass mehrere Gegenstände über ein „**einheitliches Rechtsverhältnis**“ zusammengefasst werden. Es genügt nicht, dass jemand mehrere Gegenstände herauszugeben hat oder aus verschiedenen Verkäufen mehrere Sachen schuldet.

b) Die Literatur folgert daher, dass unter den Begriff des Bestandsverzeichnisses i. S. d. § 14 BeurkG **nicht** sog. Stamm- oder Mutterurkunden über **künftige Rechtsverhältnisse** fallen, die den rechtsgeschäftlichen Inhalt der abzuschließenden Vereinbarungen erst ausmachen. Eine Beschreibung oder Auflistung von Gegenständen, die erst noch beschafft oder hergestellt werden müssen, beispielsweise die **Baubeschreibung** im Rahmen eines Bauträgervertrages, falle daher nicht unter § 14 BeurkG (BT-Drucks. 13/11034, S. 60; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, § 14 BeurkG Rn. 5; Vaasen/Starke, DNotZ 1998, 661, 676; Keidel/Winkler, § 14 BeurkG Rn. 20; Stauf, RNotZ 2001, 129, 145 f.). Ebenso kann beispielsweise die Aufstellung der 1/1000-Miteigentumsanteile und der ihnen zugeordneten Sondereigentumseinheiten im Rahmen der Beurkundung einer **Teilungserklärung** nicht Gegenstand eines Bestandsverzeichnisses i. S. d. § 14 BeurkG sein (Keidel/Winkler, § 14 BeurkG Rn. 21; Stauf, RNotZ 2001, 129, 146). Eine solche Liste enthält zwar eine Vielzahl von Zahlen und tatsächlichen Beschreibungen, die einzelnen Einheiten sollen aber erst noch mit den einzelnen Miteigentumsanteilen verbunden werden und entstehen als selbständige Rechte erst mit Eintragung im Grundbuch. Deshalb unterliegen sie bei der Beurkundung der Teilungserklärung wie die übrigen Vereinbarungen auch der uneingeschränkten Vorlesungspflicht nach § 13 BeurkG.

## 2. Grundbesitz als „Bestandsverzeichnis“?

a) Ob auch eine Aufstellung des zu veräußernden Grundbesitzes unter den Begriff eines Bestandsverzeichnisses i. S. d. § 14 BeurkG subsumiert werden kann, wird in der Literatur, soweit uns ersichtlich, nur von *Kanzleiter* und *Stauf* ausdrücklich erörtert. Beide vertreten die Ansicht, dass eine derartige Aufstellung des zu veräußernden Grundbesitzes zwar unter den Wortlaut des § 14 BeurkG falle. Der Zweck der Beurkundung eines Grundstücksveräußerungsvertrages gebiete es jedoch, den Vertragsparteien den Gegenstand des Vertrages deutlicher vor Augen zu führen, als dies bei einer nicht verlesenen Anlage geschehe. Im Hinblick auf die Pflicht des Notars zur Wahl eines sachgerechten Beurkundungsverfahrens raten sie daher, bei solchen Aufstellungen nicht nach § 14 BeurkG zu verfahren (Kanzleiter, DNotZ 1999, 292, 298; Stauf, RNotZ 2001, 129, 146).

b) U. E. kann man von einem Bestandsverzeichnis jedoch nur dann sprechen, wenn der gesamte Grundbesitz des Ver-

äußerers veräußert wird. Wird hingegen – wie hier – lediglich ein Teil veräußert, der nicht bereits zuvor durch ein einheitliches Band verbunden ist, sondern sich nur dadurch auszeichnet, dass die betreffenden Grundstücke für die vorliegende Veräußerung ausgewählt wurden, so liegt kein real existierender Bestand und damit **kein Bestandsverzeichnis** im Sinne von § 260 BGB und § 14 BeurkG vor. Vielmehr wird die Zusammenfassung erst durch das Veräußerungsgeschäft selbst hergestellt. Eine **Verweisung nach § 14 BeurkG scheidet damit aus**.

---

## BGB § 2069; ZGB-DDR § 379; EGBGB Art. 235 § 1; EGZGB-DDR § 8 Ersatzerbfolge der Abkömmlinge oder Anwachsung bei Vorversterben eines als Erben eingesetzten Stiefkindes

### I. Sachverhalt

Im Jahre 1970 errichteten Eheleute ein gemeinschaftliches Testament vor einem staatlichen Notar in der damaligen DDR. Hierin setzten sie sich gegenseitig zu Alleinerben ein. Zu Erben des Letztversterbenden bestimmten sie die Tochter des Ehemannes aus erster Ehe zu 2/3 und eine Nichte der Ehefrau zu 1/3. Der Ehemann verstarb im Jahr 1975, die Ehefrau verstarb im Jahre 1980. Beide Erblasser hatten ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der damaligen DDR. Die Tochter des Ehemannes aus erster Ehe verstarb noch vor den beiden Eheleuten.

### II. Fragen

1. Ist auf die Erbfolge nach beiden Ehegatten das ZGB-DDR anwendbar?
2. Wer ist nach der letztverstorbenen Ehefrau Erbe, die Nichte allein oder gemeinsam mit den Abkömmlingen der vorverstorbenen Tochter?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Anwendbares Recht

a) Da beide Erblasser im Todeszeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der damaligen DDR hatten, findet die intertemporale Kollisionsvorschrift des **Art. 235 EGBGB** bei beiden Erbfällen Anwendung (BGHZ 124, 270, 273; Staudinger/Rauscher, BGB, 13. Bearbeitung 1996, Art. 235 § 1 EGBGB Rn. 6). Hiernach bleibt für die erbrechtlichen Verhältnisse das bisherige Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben ist. Da beide **Erblasser vor dem 3.10.1990 verstorben** sind, gilt mithin für ihre erbrechtlichen Verhältnisse das Recht der ehemaligen DDR. Dies ist bei der im Jahre 1980 verstorbenen Ehefrau das ZGB der DDR.

b) Anders ist dies bei dem vor dem 1.1.1976 verstorbenen Ehemann. Denn das **ZGB-DDR** ist erst **am 1.1.1976 in Kraft getreten** (§ 1 EGZGB-DDR). Zuvor galt in der damaligen DDR das BGB. Gem. § 8 Abs. 1 EGZGB-DDR bestimmt sich die Erbfolge nach dem Ehemann daher nach dem BGB.

#### 2. Ersatzerbfolge oder Anwachsung

a) Die verstorbene Ehefrau hat im Testament keine Ersatzerben (§ 378 ZGB-DDR) an Stelle der vorverstorbenen Stieftochter benannt. Folglich wäre an sich der Erbteil der vorverstorbenen Stieftochter gem. § 379 Abs. 1 S. 1 ZGB-DDR der Nichte der verstorbenen Ehefrau angewachsen.

Jedoch bestimmt § 379 Abs. 1 S. 2 ZGB-DDR, wenn der ausgefallene Erbe ein Nachkomme des Erblassers war, dass keine Anwachsung eintritt, sondern an die Stelle des vorverstorbenen Miterben dessen Nachkommen nach den Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge treten.

Nach ihrem Wortlaut ist die Vorschrift allerdings im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die weggefallene Stieftochter kein Nachkomme der Erblasserin war, sondern ein Nachkomme des vorverstorbenen Ehemannes. Jedoch ist nach wohl einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum, der sich mittlerweile auch der BGH angeschlossen hat, der (zu § 379 Abs. 1 S. 2 ZGB-DDR inhaltsgleiche) § 2069 BGB analog anzuwenden, wenn Ehegatten in einem **gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag** einen **einseitigen Abkömmling des zuerst verstorbenen Ehegatten** zum Schlusserten eingesetzt haben und dieser Abkömmling vor dem Tod des zweitverstorbenen Ehegatten weggefallen ist (BGH NotBZ 2001, 264 mit Anm. Egerland = Rpfleger 2001, 348 = ZEV 2001, 237 = ZNotP 2001, 240; MünchKomm-BGB/Leipold, 3. Aufl. 1997, § 2069 Rn. 5 m. w. N.). Diese analoge Anwendung wird auch für den inhaltsgleichen § 379 Abs. 1 S. 2 ZGB-DDR einhellig befürwortet (BGH NotBZ 2001, 264, 265; LG Berlin FamRZ 1994, 785, 786; Schweizer, NJ 1988, 505, 506). Ausschlaggebend ist in beiden Fällen die Erwägung, dass die Ehegatten es nicht von dem für sie unvorhersehbaren Zufall, wer von ihnen zuletzt verstirbt, abhängig machen wollen, ob auch diejenigen ihrer Enkel, die nur von einem Ehegatten abstammen, am gemeinsamen Vermögen als Ersatzerben beteiligt werden.

b) Nicht ausdrücklich, weil nicht entscheidungserheblich, hat der BGH in der vorgenannten Entscheidung dazu Stellung genommen, ob § 2069 BGB bzw. § 379 Abs. 1 S. 2 ZGB-DDR nur dann analog anwendbar ist, wenn der weggefallene Abkömmling **neben anderen Abkömmlingen**, insbesondere gemeinschaftlichen Abkömmlingen, der Eheleute eingesetzt wurde (so wohl Schweizer, NJ 1988, 505, 506 zu § 379 Abs. 1 S. 2 ZGB-DDR). Unseres Erachtens ist diese Frage sowohl bei der analogen Anwendung des § 2069 BGB als auch bei der analogen Anwendung des § 379 Abs. 1 S. 2 ZGB-DDR zu verneinen, weil die die Analogie rechtfertigende Vorstellung eines gemeinsamen Vermögens der testierenden Eheleute nicht die Erbeinsetzung mehrerer Abkömmlinge verlangt (Egerland, NotBZ 2001, 265, 266). Auch das OLG Hamm (OLGZ 1982, 272 = MittBayNot 1983, 77 = Rpfleger 1982, 148) wandte § 2069 BGB in einem Fall analog an, in dem Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig zu alleinigen Vollerben und die einseitige Tochter der Ehefrau zum alleinigen Schlusserten eingesetzt hatten, während weitere gemeinschaftliche oder einseitige Kinder nicht vorhanden waren.

c) Unseres Erachtens ist daher im vorliegenden Fall § 379 Abs. 1 S. 2 ZGB-DDR analog anzuwenden. Rechtsfolge ist, dass an die Stelle der vorverstorbenen Stieftochter der Erblasserin deren Nachkommen nach den Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge treten. Bei der **unmittelbaren** Anwendung des § 2069 BGB bzw. des § 379 Abs. 1 Satz 2 ZGB-DDR ist dabei nicht die **gesetzliche Erbfolge** nach dem weggefallenen Abkömmling bzw. Nachkommen maßgeblich, sondern die **nach dem Erblasser** (MünchKomm-BGB/Leipold, § 2069 BGB Rn. 19). Relevant wird dieser Unterschied z. B. bei einem Verzicht der weiteren Abkömmlinge auf das gesetzliche Erbrecht nach dem weggefallenen Abkömmling, weil dieser Verzicht sich nicht auf das gesetzliche Erbrecht nach dem Erblasser erstreckt.

Bei der **analogen** Anwendung des § 2069 BGB bzw. des § 379 Abs. 1 Satz 2 ZGB-DDR ist dagegen nach h. M. auf die (**hypothetische**) **gesetzliche Erbfolge nach dem vorverstorbenen Ehegatten des Erblassers** abzustellen, nicht auf die gesetzliche Erbfolge nach dem Erblasser selbst (LG Berlin FamRZ 1994, 785; Egerland, NotBZ 2001, 265, 266 f.; MünchKomm-BGB/Leipold, § 2069 BGB Rn. 5).

Gegenteiliger Auffassung ist das **BayObLG**, wonach es auch hier auf die gesetzliche Erbfolge nach dem Erblasser selbst ankomme (BayObLG FamRZ 1991, 234, 235 = NJW-RR 1991, 8). Dann käme aber die auch vom BayObLG befürwortete analoge Anwendung des § 2069 BGB bzw. des § 379 Abs. 1 Satz 2 ZGB-DDR nur in Ausnahmefällen in Betracht – nämlich, wenn die Abkömmlinge des weggefallenen Abkömmlings des zuerst verstorbenen Ehegatten mit dem Erblasser verwandt waren. Die Literatur betrachtet dies teilweise schlicht als ein Versehen des BayObLG (MünchKomm-BGB/Leipold, § 2069 BGB Rn. 5 in Fußn. 8), welches die Rechtslage bei der direkten Anwendung des § 2069 BGB bzw. des § 379 Abs. 1 Satz 2 ZGB-DDR unreflektiert auf die analoge Anwendung dieser Vorschriften übertragen habe (Egerland, NotBZ 2001, 265, 266 f.).

### 3. Ergebnis

Geht man deshalb von der hypothetischen gesetzlichen Erbfolge nach dem zuerst verstorbenen Ehemann aus, so wären an Stelle seiner vorverstorbenen Tochter deren drei Kinder getreten (d. h. die Enkel des Ehemannes). Denn beim Tod des Ehemannes 1975 galt noch das BGB (hier also § 1924 BGB).

Beim Tod der später versterbenden Ehefrau traten damit diese drei Enkelkinder als Miterben zu 2/3 an Stelle der vorverstorbenen Tochter der Ehemannes (§ 379 Abs. 1 S. 2 ZGB-DDR analog).

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

### **BGB §§ 577, 1094**

**Konkurrenzverhältnis zwischen dinglichem Vorkaufrecht und Mietervorkaufrecht**

Fax-Abruf-Nr.: **11280**

### **BGB §§ 1018, 138; GG Art. 2 Abs. 1**

**Grunddienbarkeit zur Sicherung eines Musizierverbotes – Grundrechtsverstoß?**

Fax-Abruf-Nr.: **11281**

### **BGB §§ 1030, 1060, 1093**

**Zur Zulässigkeit der Eintragung eines Wohnungsrechts und eines nachrangigen Nießbrauchsrechts zu Gunsten desselben Berechtigten im Grundbuch**

Fax-Abruf-Nr.: **11282**

## BGB § 705

**Selbstorganschaft; Abspaltungsverbot; Übertragung der Geschäftsführung an Dritte; Generalvollmacht; Stimmbindung**

Fax-Abruf-Nr.: 13104

**GBO §§ 22, 29, 32; HGB §§ 131, 145 ff.; FGG § 141a Unrichtigkeitsnachweis bei Gesamtrechtsnachfolge; Handelsregister und Grundbuch; Auflassungsvormerkung für gelöschte GmbH & Co. KG**

Fax-Abruf-Nr.: 13105

## Rechtsprechung

**AGBG § 3; HWiG § 3 a. F.; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 Keine überraschende Klausel bei formularmäßiger Vollmacht zur Zwangsvollstreckungsunterwerfung in Grundschuldbestellung**

a) Die formularmäßige Vollmacht, die auch eine persönliche Haftungsübernahme und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung im Rahmen einer Grundschuldbestellung umfasst, verstößt nicht gegen § 3 AGBG.

b) Eine Grundschuld und eine persönliche Haftungsübernahme mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung sichern im Falle einer weiten Sicherungszweckerklärung des mit dem Schuldner identischen Grundschuldbestellers bei einem wirksamen Widerruf eines Darlehensvertrages auch Ansprüche des Kreditgebers aus § 3 HWiG a.F.

BGH, Urt. v. 26.11.2002 – XI ZR 10/00

Kz.: L II 1 – § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Fax-Abruf-Nr.: 10249

### Problem

Eine Bank wollte aus einer Grundschuld mit persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung vollstrecken. Der Vollstreckungsschuldner wandte insbesondere ein, er habe das zugrundeliegende Darlehen nach dem Haustürwiderrufsgesetz (HWiG) widerrufen.

### Entscheidung

Dass sich der Darlehensnehmer auch bei einem grundpfandrechtlich abgesicherten Verbraucherkredit auf ein Widerrufsrecht nach § 1 HWiG berufen konnte (entgegen dem Wortlaut von § 5 Abs. 2 HWiG, § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG), stand nach der EuGH-Entscheidung "**Heininger**" (NJW 2002, 281) fest (vgl. bereits BGH DNotI-Report 2002, 101 = RNotZ 2002, 281 = WM 2002, 1181).

Aber auch wenn ein berechtigter Widerruf vorlag, kann die Bank nach der Entscheidung des BGH aus der Grundschuld und dem persönlichen Schuldversprechen (§ 780 BGB) vollstrecken. Beide waren hier durch eine bevollmächtigte Notarsangestellte erklärt worden. Der BGH entschied, dass die **formularmäßige Vollmacht** zu einer solchen (doppelten) Unterwerfungserklärung weder gegen § 3 AGBG verstoße noch eine unangemessene Benachteiligung des Schuldners darstelle (§ 9 Abs. 2 AGBG) (vgl. BGHZ 99, 274, 282 = NJW 1987, 904; BGHZ 114, 9, 12 f. = DNotZ 1992, 91 = NJW 1991, 1677).

Hier hatte der Darlehensschuldner (persönlich) eine **weite Sicherungszweckerklärung** unterzeichnet, wonach die Grundschuld und die persönliche Haftungsübernahme mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung nicht nur die Darlehensrückzahlungsansprüche, sondern alle bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank absichern sollten. Damit ist nach der Entscheidung des BGH auch ein etwaiger Rückgewähranspruch aus § 3 HWiG a. F. abgesichert.

Schließlich entschied der BGH, dass der finanzierte Immobilienkauf **kein verbundenes Geschäft** im Sinn des § 9 VerbrKrG sei. Denn die Anwendung von § 9 VerbrKrG war beim Immobiliarkredit durch § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG ausgeschlossen. Daran ändere sich auch durch die EuGH-Entscheidung "Heininger" nichts. Nach dem (für die vorliegende Entscheidung noch nicht anwendbaren) OLG-Vertretungsänderungsgesetz ist nunmehr ein verbundenes Geschäft auch bei Immobiliendarlehen grundsätzlich möglich. Der BGH betonte in einem *obiter dictum* aber nochmals, dass der Gesetzgeber mit dem neu eingefügten § 258 Abs. 3 S. 3 BGB auch für die Zukunft klargestellt habe, dass Darlehensverträge und die durch sie finanzierten Grundstückserwerbsgeschäfte nur ausnahmsweise unter ganz bestimmten Voraussetzungen als verbundene Verträge anzusehen seien (ebenso bereits BGH DNotI-Report 2003, 4).

**BGB §§ 705, 134; RBerG Art. 1 § 1 Verstoß von Treuhandvertrag und Vollmacht gegen Rechtsberatungsgesetz; Anwendung der Grundsätze über den fehlerhaften Beitritt zu einer Gesellschaft**

a) Schließt ein Dipl.-Finanzwirt mit einem Interessenten, der einem auf die Modernisierung und gemeinschaftliche Nutzung eines Mietwohnhauses gerichteten Immobilienfonds beitreten will, einen Treuhandvertrag, der eine rechtsbesorgende Tätigkeit des Treuhänders vorsieht, so ist dieser Vertrag wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG i.V.m. § 134 BGB nichtig.

b) Die Nichtigkeit erfaßt auch die dem Treuhänder erteilte Vollmacht.

c) Gibt der Treuhänder für den Interessenten die Beitrittserklärung zum Fonds ab, so finden die Grundsätze über den fehlerhaften Beitritt zu einer Gesellschaft Anwendung.

BGH, Urt. v. 16.12.2002 – II ZR 109/01

Kz.: L III 8 – § 1 RBerG

Fax-Abruf-Nr.: 10250

### Problem

Ein Kapitalanleger hatte einen Treuhänder beauftragt und bevollmächtigt, für ihn verschiedene Verträge über den Beitritt zu einer Grundstücksgesellschaft bürgerlichen Rechts abzuschließen (Übernahme eines Gesellschaftsanteils; Finanzierung und Vertrag über Kontrolle der Mittelverwendung, Mietgarantie und Vertrag über Mieterbetreuung). Als der Anleger später auf Erfüllung einer Nachschussverpflichtung verklagt wurde, focht er seinen Gesellschaftsbeitritt wegen arglistiger Täuschung an.

### Entscheidung

Der BGH sah in Treuhandauftrag und Vollmacht einen **Verstoß gegen das RBerG**. Dessen Anwendung auf vergleichbare Anlagefälle hatte der BGH in mehreren Entscheidungen verschiedener Senate seit September 2000 festgestellt (BGHZ 145, 265 = DNotZ 2001, 49 = NJW 2001, 70 – IX. Zivilsenat; DNotZ 2002, 48 = NJW 2001, 3774 = ZIP 2001, 1990 – XI. Zivilsenat; DNotZ 2002, 52 = NJW 2002, 66 = WM 2001, 2260 – III. Zivilsenat; DNotI-Report 2002, 110 = NJW 2002, 2325 = WM 2002, 1273 – XI. Zivilsenat). Auch im vorliegenden Fall bejahte der BGH eine erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung, weil der Schwerpunkt der Tätigkeit auf rechtllichem Gebiet (Vertragsschluss) und nicht auf wirtschaftlichem Gebiet liege.

Die Nichtigkeit des Treuhandvertrages führe auch zur Nichtigkeit der dem Treuhänder erteilten **Vollmacht**. Der XI. Zivilsenat hatte dies aus § 139 BGB abgeleitet (BGH ZIP 2001, 1990, 1992; WM 2002, 1273, 1274). Der II. Zivilsenat stützte dies jedenfalls auf den Schutzzweck des RBerG.

Der aufgrund der Vollmacht erklärte Gesellschaftsbeitritt sei jedoch nach den auch hier anwendbaren Grundsätzen über den **fehlerhaften Beitritt zu einer Gesellschaft** (vgl. zuletzt BGHZ 148, 201 = DNotI-Report 2001, 157 = NJW 2001, 2718 = ZIP 2001, 1364) nicht von Anfang an nichtig, sondern wegen des Nichtigkeitsgrundes nur mit Wirkung für die Zukunft vernichtbar. Hier habe der Anleger seine Gesellschaftsstellung wirksam gekündigt. Die Nachschusspflicht erstreckte sich daher lediglich auf die Zeit bis zu seiner Kündigung.

---

### **BGB § 927; GBO §§ 29, 30** **Kein Formerfordernis für Eigentümerantrag nach Aufgebotsverfahren**

**Der im Anschluss an ein Aufgebotsverfahren auf Eigentümereintragung gerichtete Antrag bedarf nicht der Form des § 29 Abs. 1 S. 1 GBO.**

OLG Jena, Beschl. v. 26.11.2002 – 6 W 541/02  
Kz.: L I 1 – § 927 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: **10251**

### Problem

Eine Beteiligte war im Grundbuch als Miteigentümerin zu 1/2 eingetragen. Sie hatte das Grundstück jedoch in Eigenbesitz. Deshalb hatte sie ein **Aufgebotsverfahren** nach §§ 927 BGB, 946 ff. ZPO hinsichtlich des anderen Miteigentumsanteils erfolgreich betrieben. Nach Rechtskraft des Ausschlussurteils beantragte sie ihre Eintragung als Eigentümerin auch hinsichtlich des anderen hälftigen Miteigentumsanteils (§ 927 Abs. 1 BGB). Das Grundbuchamt hielt hierfür einen Eintragungsantrag in Form einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde für erforderlich (§ 29 Abs. 1 S. 1 GBO) – in Übereinstimmung mit jedenfalls einem Teil der Literatur (so insbesondere Demharter, GBO, 24. Aufl. 2002, Anh. zu § 44 GBO Rn. 6; Schaub, in: Bau-er/v. Oefele, GBO, § 30 GBO Rn. 19).

### Entscheidung

Das OLG Jena ließ hingegen einen **formlosen Eintragungsantrag** genügen. Denn der Eintragungsantrag sei noch Bestandteil des Aufgebotsverfahrens und nicht des Grundbuchverfahrens.

### **GmbHG §§ 7 Abs. 2, 19 Abs. 2, 5, 46 Nr. 2, 56 a** **Verdeckte Sacheinlagen bzw. Verrechnung der Einlageschuld bei GmbH-Gründung; Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren; Kapitalerhöhung**

a) Das in § 19 Abs. 5 Alt. 2 GmbHG geregelte Umgebungsverbot erfasst die (einvernehmliche) Verrechnung einer Einlageschuld mit einer nach dem Kapitalerhöhungsbeschluss entstandenen Forderung des Gesellschafters auf Gewinnausschüttung sowie eine dem gleichstehende Abwicklung im Wege des Ausschüttungs-Rückhol-Verfahrens nur dann, wenn dieses Vorgehen vor oder bei Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses unter den Beteiligten definitiv vorabgesprochen worden ist (Ergänzung zu BGHZ 132, 141). Eine Vermutung spricht dafür nur dann, wenn die Verrechnung in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Kapitalerhöhungsbeschluss vorgenommen worden ist (Klarstellung zu BGHZ 125, 141, 143 f.; 132, 133, 138).

b) Fehlt es an einer (zu vermutenden) Vorab-sprache, so ist die Verrechnung der Einlageschuld gegen Neuforderungen des Gesellschafters (auf Gewinnausschüttung) im Einvernehmen mit der Gesellschaft gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 GmbHG wirksam, wenn die Gesellschafterforderung fällig, liquide und vollwertig ist (Bestätigung von BGHZ 132, 141, 147). Das Erfordernis, dass die Mindesteinlage zu freier Verfügung des Geschäftsführers eingezahlt werden muss (§§ 7 Abs. 2 Satz 1, 56 a, 57 Abs. 2 GmbHG), ist bei Verwendung tatsächlich erzielter Gewinne zur Einlagenzahlung nicht berührt.

BGH, Urt. v. 16.9.2002 – II ZR 1/00  
Kz.: L V 2 – § 19 GmbHG  
Fax-Abruf-Nr.: **10252**

### Problem

Bei einer GmbH wurde am 13.4.1994 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage beschlossen. Am 20.12.1994 erfolgten Gewinnausschüttungszahlungen für die Geschäftsjahre 1992/93 und 1993/94, die jeweils am 31.8. des Kalenderjahres endeten. Am 29.12.1994 wurde zwecks Erfüllung der Einlageverpflichtung von einer BGB-Gesellschaft, bestehend aus den an der Kapitalerhöhung beteiligten Gesellschaftern, ein entsprechender Betrag an die GmbH gezahlt. Erst am 17.1.1995 wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1993/94 festgestellt.

Nach Ansicht des **Berufungsgerichtes** wurden die Einlageverpflichtungen der Inferenten durch die Zahlungen an die GmbH nicht getilgt. Dabei ließ es das Berufungsgericht offen, ob wegen des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs des vorliegenden Aus- und Einzahlungsvorgangs eine Vermutung für eine **verdeckte Sacheinlage** eingreife. Jedenfalls komme das hier praktizierte Ausschüttungs-Rückhol-Verfahren wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen den Zahlungsvorgängen einer **Aufrechnung** seitens der GmbH gleich, die gem. § 19 Abs. 2 GmbHG nicht zulässig gewesen sei, weil den Gewinnausschüttungen mangels vorheriger Feststellung der Jahresabschlüsse der Jahre 1992/93 und 1993/94 sowie wegen fehlender Gewinnverwendungsbeschlüsse **keine fälligen, vollwertigen und liquiden Gewinnausschüttungsansprüche** zugrunde gelegen hätten.

## Entscheidung

Der BGH war im hier vorliegenden Fall großzügiger und hob das Urteil des OLG auf.

Zur Zeit der Gewinnausschüttung Ende Dezember 1994 waren die Geschäftsjahre 1992/93 und 1993/94 bereits abgelaufen; der erzielte Gewinn stand somit fest. Entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse sah der BGH – als konkludent gefasst – darin, dass zwar nicht alle Gesellschafter an der Auszahlung mitgewirkt, aber doch zumindest damit einverstanden gewesen seien. Soweit der ausgeschüttete Gewinn zum Zeitpunkt der Auszahlung (20.12.1994) tatsächlich erzielt war, standen die Ausschüttungen auch nicht unter einem – ihre **Werthaltigkeit oder Liquidität** beeinträchtigenden – Vorbehalt eines Rückforderungsanspruches gem. § 812 BGB oder § 31 GmbHG. Dabei störte den BGH nicht einmal, dass die tatsächlichen Gewinne für das Geschäftsjahr 1992/93 und 1993/94 letztlich sogar geringer waren als die ausgeschütteten Gewinne, da zumindest im damals laufenden Geschäftsjahr 1994/95 noch ein weiterer erheblicher Jahresüberschuss erzielt wurde. Denn die überschießend ausgezahlten Beträge könnten auf den Gewinn des Folgejahres verrechnet werden.

Darüber hinaus nahm der BGH auch **keine unzulässige Aufrechnung** oder keinen dem gleichkommenden Tatbestand eines unzulässigen Hin- und Herzählens bei einer **Altforderung** an. Denn auch wenn Gesellschaftsforderungen liquide, fällig und vollwertig sind, sind diese beiden Verrechnungsformen als **verdeckte Sacheinlage** unzulässig, wenn die Gegenforderung des Gesellschafters z. Z. der Begründung der Einlagepflicht bereits entstanden war und daher als Sacheinlage hätte eingebracht werden können und müssen (BGHZ 113, 335, 341 = DNotZ 1991, 843 = NJW 1991, 1754).

Vorliegend sah der BGH die Forderungen der Gesellschafter jedoch nicht als **Altforderung** an, da er bei dieser Frage auf den **Zeitpunkt der Beschlussfassung** über die Kapitalerhöhung abstellt, also hier den 13.4.1994. Der Jahresabschluss 1992/93 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt, ein fälligkeitsbegründender – ausdrücklicher oder konkludenter – Gewinnverwendungsbeschluss (vgl. BGHZ 113, 335, 342) war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht gefasst. Daher könne nicht von einem gezielten Stehenlassen von Gewinnansprüchen bei den Gesellschaftern ausgegangen werden.

Wenn aber – wie hier – "**Neuforderungen**" der Gesellschafter auf Gewinnausschüttung bestehen, sei deren Verrechnung mit der Einlageforderung (im Einvernehmen mit der Gesellschaft) oder ein entsprechender **Umgehungstatbestand des Hin- und Herzählens** (vgl. BGHZ 125, 141, 143 = NJW 1994, 1477 = MittBayNot 1994, 344 = MittRhNotK 1994, 180) nur dann von § 19 Abs. 5 Alt. 2 GmbHG erfasst, wenn diese Vorgehensweise bereits vor oder bei Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses durch eine – wenn auch unwirksame – Abrede (BGHZ 132, 133 = DNotZ 1997, 480 = NJW 1996, 1286) unter den Beteiligten **vorher abgesprochen** war (vgl. BGHZ 132, 141, 147 = DNotZ 1997, 485 = NJW 1996, 1473). Fehlt es an einer definitiven, auf den wirtschaftlichen Erfolg einer Sacheinlage abzielenden Vereinbarung (BGHZ 132, 133), so gelten für eine spätere Verrechnung der Bareinlage-schuld gegen Neuforderungen der Gesellschafter nur die Schranken des § 19 Abs. 2 S. 2 GmbHG (BGHZ 132, 141, 147). Eine fällige, liquide und vollwertige Forderung nahm der BGH für den Zeitpunkt des Hin- und Herzählens im Dezember 1994 an.

Das weitere Erfordernis, dass jedenfalls die **Mindesteinlage** vor der Handelsregisteranmeldung **zur freien Verfügung** des Geschäftsführers einbezahlt sein muss (§ 57 Abs. 2 GmbHG), sah der BGH ebenfalls nicht als berührt an, wenn der zu Einlagezwecken eingesetzte Gewinn tatsächlich erzielt wurde und dessen Verwendung durch den Geschäftsführer nicht durch zusätzliche Absprachen beschränkt war. **Entgegen der bisherigen h. M.** (vgl. nur Scholz/Priester, GmbHG, 9. Aufl., § 56 Rn. 57 m. w. N.) gelten nach Ansicht des BGH diese Grundsätze **auch für den Gesellschaftergeschäftsführer** als Inferenten.

Zuletzt verneinte der BGH auch eine **Vermutung für eine Vorabspache**. In Klarstellung zu BGHZ 125, 141, 143 f. und BGHZ 132, 133, 138 betonte er, dass es hierbei auf einen zeitlichen Zusammenhang auch zwischen dem Kapitalerhöhungsbeschluss und der Quasi-Verrechnung ankomme. Ein Zeitabstand von mehr als acht Monaten – wie hier – sei zu lang, um darauf eine Vermutung zu stützen.

## Literaturhinweise

**H.-F. Krauß, Grundstückskaufverträge nach der Schuldrechtsreform, ZAP-Verlag, Recklinghausen 2002, 584 Seiten, mit CD-ROM, 69,- €**

Der Hofer Notar *Dr. Hans-Frieder Krauß* legt mit dem hier zu besprechenden Werk eine vom Praktiker für den Praktiker geschriebene Darstellung von Grundstücksgeschäften unter besonderer Berücksichtigung der Schuldrechtsreform dar. Der Schwerpunkt liegt hierbei nicht auf einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung oder vertiefenden Einzelproblemdarstellung, sondern darin, eine prägnante Übersicht über die in der notariellen Praxis auftretenden Fragen zu geben. Zahlreiche **Formulierungsvorschläge**, Vollzugs-Musterschreiben und vollständige Vertragsmuster (allesamt auf CD-ROM) erleichtern die Anpassung der eigenen Vertragsmuster im Immobilienrecht an das neue Schuldrecht. Während auf knapp 50 Seiten überblicksartig die wesentlichen Änderungen durch die Schuldrechtsreform dargestellt werden, folgen auf knapp 270 Seiten Überlegungen zur konkreten Gestaltung von Grundstückskaufverträgen. Dabei gliedert sich die Darstellung entsprechend dem Geschehensablauf und dem regelmäßigen Urkundaufbau in der Praxis (Beurkundungsvorbereitung, Sachverhaltserfassung, Vertragstypen, Veräußerer und Erwerber, Vertragsobjekt, dingliche Erklärungen, Kaufpreis etc.). Abgerundet werden die Ausführungen mit Hinweisen zum Steuerrecht, zum Kostenrecht sowie insbesondere zum Sonderrecht der neuen Länder (ca. 80 Seiten). Das Buch gefällt durch seine **übersichtliche und anschauliche Darstellung**. Trotz der gebotenen Kürze, in der die jeweiligen Probleme dargestellt werden, ist dieses Buch ein guter Begleiter, die Klippen des neuen Schuldrechts bei Grundstückskaufverträgen sicher zu umfahren. Kurzum: Eine Anschaffung, die sich lohnt.

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

**H. Amann/G. Brambring/C. Hertel, Vertragspraxis nach neuem Schuldrecht, Handbuch für Notare und Vertragsjuristen mit Gestaltungshinweisen und Formulierungsbeispielen, Verlag C.H.Beck, 2. Auflage, München 2003, 747 Seiten, 58,- €**

Bereits ein Jahr nach dem Erscheinen der ersten Auflage des Werkes „Die Schuldrechtsreform in der Vertragspraxis“ legen *Amann/Brambring/Hertel* unter Mitarbeit der Notare *Kallrath, Rombach* und *Wegmann* die zweite, vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte Auflage dieses Werkes mit neuem Titel vor. Während die 1. Auflage versuchte, einen Überblick und erste Arbeitshilfen zum neuen Schuldrecht zu geben, fasst die 2. Auflage die **Ergebnisse der zwischenzeitlichen Diskussion** über die Umsetzung der Schuldrechtsreform in der Vertragsgestaltung zusammen und behandelt die sich daraus für die Vertragspraxis ergebenden aktuellen Probleme. Die 2. Auflage besticht durch die Einarbeitung des umfangreichen Schrifttums, welches zwischenzeitlich zum neuen Schuldrecht ergangen ist. In derselben Gründlichkeit werden ebenso die im vergangenen Jahr erfolgten weiteren Gesetzesänderungen zum Verbraucherwiderrufsrecht vor allem bei Immobiliendarlehensverträgen (§§ 355, 358, 506 BGB) sowie zum Beurkundungsverfahren (§ 17 Abs. 2a BeurkG) behandelt. Weiter widmet sich die Neuaufgabe in zwei eigenen Kapiteln zwei besonders notarrelevanten Themen, nämlich der Abgrenzung zwischen Verbrauchern und Unternehmen (Kapital E II) sowie der Gestaltung von Garantien, insbesondere beim Unternehmenskauf (Kapital B IV 4 und H II). Einen besonderen Schwerpunkt haben die Autoren in die Überarbeitung und **Erweiterung des Katalogs von Formulierungsvorschlägen** gesetzt. Dadurch wuchs der Umfang dieses Teils auf die dreifache Länge. Auch die Zweitaufgabe enthält schließlich die für das Zurechtfinden mit der neuen Materie besonders wertvollen Konkordanzen, die überblicksartig die Vorschriften des neuen Schuldrechts denen des alten Schuldrechts gegenüberstellen.

Mit der 2. Auflage dieses Werkes ist den Autoren erneut ein großer Wurf gelungen. Trotz der Fülle des Stoffes ist die Darstellung **übersichtlich und praxisnah** geblieben. Ebenso wie die 1. Auflage dieses Werkes oder vielmehr „erst recht“ kann nunmehr dem Praktiker die Anschaffung dieses Buches empfohlen werden.

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

---

**G. Langenfeld, Testamentsgestaltung, 3. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2002, 502 Seiten, mit CD-ROM, 72,80 €**

Der "Langenfeld" hat sich nicht nur bei der Gestaltung von Eheverträgen und GmbHs, sondern auch bei der Testamentsgestaltung bewährt, wie das Erscheinen des vorliegenden Werks in der dritten Auflage belegt. Gestaltungsfragen stehen auch in der neuen Auflage im Vordergrund, wobei besonders **praxisrelevante Probleme**, wie z. B. Herausgabevermächtnis und Nachvermächtnis als Alternativen zur Nacherbschaft, Behinderten- und Geschiedentesament, Stiftung von Todes wegen sowie die Schranken der Testierfreiheit (Pflichtteilsrecht, Testierverbot nach HeimG usw.) in der Darstellung vertieft und erweitert wurden. Mit den vielen verschiedenen, zugleich **auf CD-Rom verfügbaren Formulierungsmustern** werden zudem ausgefallene Gestaltungswünsche behandelt (vgl. nur das "Testament

für Hund und Katze" auf S. 414), so dass der Erbrechtsgealter vom neuen "Langenfeld" nicht enttäuscht sein wird.

**Dr. Gabriele Müller**

---

**S. Gottwald, Grunderwerbsteuer, Leitfaden für Praktiker, Luchterhand, Neuwied 2002, 246 Seiten, 38,- €**

*Gottwald* will – so die Zielsetzung im Vorwort – mit seinem Buch dem Praktiker einen **übersichtlichen Leitfaden** zum Grunderwerbsteuerrecht als Ergänzung zu den gängigen Kommentierungen geben. Dies ist ihm sehr gut gelungen. Mit didaktischem Geschick leitet *Gottwald* in die zahlreichen Probleme des Grunderwerbsteuerrechts ein und erläutert diese anhand einer **Vielzahl praktischer Beispielfälle** und Schaubilder, die insbesondere bei Umwandlungsfällen zum Verständnis nützlich sind. Natürlich findet man nicht zu allen Fragestellungen eine umfassende Antwort; hier wird man einen Kommentar heranziehen müssen. Zum Verständnis der nicht sonderlich beliebten Materie des Grunderwerbsteuerrechts ist das Buch aber äußerst hilfreich.

**Notarassessor Dr. Dr. Ingo Ludwig**

---

**B. Höfling, Das englische internationale Gesellschaftsrecht, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 2002, 367 Seiten, 102,- €**

Spätestens seit der **Überseering**-Entscheidung des **EuGH** vom 5.11.2002 (DNotI-Report 2002, 182) stellt sich die Frage, wie das deutsche internationale Gesellschaftsrecht gestaltet werden kann, damit es die Anerkennung von in einem anderen EG-Staat gegründeten Gesellschaften ermöglicht, zugleich aber auch einen effektiven Schutz des inländischen Rechtsverkehrs vor Gesellschaften aus Staaten mit „laxem“ Gesellschaftsrecht gewährleistet und eine massenhafte Flucht in diese Staaten vermieden wird.

*Barbara Höfling* hat sich dieses Themas schon nach Erlass der **Centros**-Entscheidung angenommen und damit die in Deutschland nun einsetzende Diskussion bereits vorweggenommen. Anders als der Titel der Arbeit erwarten lässt, beschränkt sie sich nicht darauf, Entwicklung und Inhalt des englischen internationalen Gesellschaftsrechts wiederzugeben. Vielmehr wird das englische Recht, welches im Ausland gegründete Gesellschaften seit jeher auch dann vorbehaltlos anerkennt, wenn diese ausschließlich im Inland tätig werden, daraufhin untersucht, wie Rechtsinstitute des Insolvenz- und Verwaltungsrechts den Schutz des inländischen Rechtsverkehrs gewährleisten. Nach Analyse der Rechtslage in Deutschland und ihrer EU-Konformität wird dann ein eigenes Konzept für die künftige Ausgestaltung des deutschen internationalen Gesellschaftsrechts entworfen. Dieses sieht für in einem anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat gegründete Gesellschaften grundsätzlich die Anwendung des Gründungsrechts vor, klammert jedoch „neuralgische“ Punkte wie die Durchgriffshaftung, die Folgen der Unterkapitalisierung, die unternehmerische Mitbestimmung und die Insolvenzanfechtung vom Gesellschaftsstatut aus und weist diese interessengerecht anderen Anknüpfungsnormen zu.

Es ist nicht nur ein Vergnügen, diese brillante Darstellung zu lesen, sie stellt auch eine hervorragende Ausgangsbasis für die anstehende Diskussion um das internationale Gesellschaftsrecht dar.

**Dr. Rembert Süß**

**R. Bärwaldt/F. Günzel**, Der GmbH-Gesellschafterbeschluss und die Form der Stimmrechtsvollmacht, GmbHR 2002, 1112

**A. Bergermann**, Auswirkungen unbewusster Falschbezeichnungen auf Grundstücksverträge und deren Vollzug – falsa demonstratio non nocet? –, RNotZ 2002, 557

**T. Fembacher**, Urkundsgewährungspflicht und "Grauer Kapitalmarkt", MittBayNot 2002, 496

**C. Hantke/J. Kirchner/H. M. Malzer/ E. Pauker/J. Schervier**, Qualitätsmanagement im Notariat, MittBayNot 2002, 433

**H. Heckschen**, Gründungsprüfung durch den Notar, NotBZ 2002, 429

**A. Heidinger**, Das neue Eigenheimzulagegesetz – Zweifelsfragen zur Übergangsregelung, ZNotP 2003, 24

**D. Henrich**, Zur Zukunft des Güterrechts in Europa, FamRZ 2002, 1521

**J. Kirchner**, Qualitätssicherung durch EDV – trotz EDV, MittBayNot 2002, 505

**G. Langenfeld**, Die letztwillige Stiftung, ZEV 2002, 481

**C. Lettmann**, Die Beschränkung der Erbenhaftung, RNotZ 2002, 537

**L. Milzer**, Auslandsvermögen und Pflichtteilsrecht, BWNotZ 2002, 166

**H. Münder**, Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, NJW 2002, 3661

**S. Naumann/M. Naumann**, Kommunikation im Notariat als Basis für Führung und Mandantenpflege, MittBayNot 2002, 488

Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH – Anregungen für Schiedsklauseln, notar 2002, 64

**D. Plaikner**, Das Image der Notare, MittBayNot 2002, 485

**H.-J. Priester**, Unwirksamkeit der Satzungsänderung bei Eintragungsfehlern?, BB 2002, 2613

**W. Reimann**, Die qualifizierte Nachfolgeklausel – Gestaltungsmittel und Störfaktor, ZEV 2002, 487

**T. Renner**, Die Angaben zu den Beteiligten in der Urkunde – Was verlangt die neue DOnot?, NotBZ 2002, 432

**W. Renner**, Holzmüller-Kompetenz der Hauptversammlung beim Erwerb einer Unternehmensbeteiligung?, NZG 2002, 1091

**M. Riemenschneider**, Ausgewählte Probleme zur Bürgschaft gemäß § 7 MaBV, ZfIR 2002, 949

**H. Schlee**, Erkenntnismöglichkeiten aus Schadensfällen – Prävention durch Qualitätssicherung, MittBayNot 2002, 499

**G. Schlichting**, Schuldrechtsmodernisierung im Erbrecht, ZEV 2002, 478

**R. Süß**, Einige praktische Hinweise für deutsch-griechische Erbfälle, ZErB 2002, 341

**J. Vollhardt**, Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung, MittBayNot 2002, 482

**M. Volmer**, Angewandte Rechtsgeschichte: Die (Nicht-)Überleitung des Immobilienrechts auf das Recht des BGB, NotBZ 2002, 411 und 437

**T. Wachter**, Die Rückwirkung von Genehmigungen im Steuerrecht, ZErB 2002, 334

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.  
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg